

Sinnach E. E. Hochweiser Rath
der Stadt Leipzig mißfällig wahrneh-
men müssen, daß denen, wegen derer
in hiesige Stadt backenden Land-
Brod-Becker, ergangenen Verord-
nungen, insonderheit aber demjenigen, so in der letz-
tern Markt-Ordnung de An. 1726. Art. II. ihrent-
halben enthalten, in ein und anderm zeithero gezie-
mend nicht nachgelebet worden; Und denen da-
hero entstandenen, ie mehr und mehr anwachsenden
Beschwerden mit Nachdruck zu steuern und abzu-
helffen seyn will; Als hat wohlgedachter Rath
sich gemüßiget befunden, nureerwehnte Markt-
Ordnung, Krafft dieses, nicht nur zu wiederholen,
und daß selbiger von denen in hiesige Stadt backen-
den Land-Brod-Beckern, so weit sie dieselbe ange-
het, instünfftige genauer nachgelebet werden solle,
alles Ernstes zu erinnern, sondern auch noch über
dieses folgendes zu verordnen vor gut angesehen.

I.

Damit man den Becker, und das von ihm ge-
backene Brod, so fort erkennen möge, ist iedweden
dererjenigen, so herein zu backen gesonnen, auf sein
Anmelden, eine gedruckte Concession, nebst einem
abson-



absonderlichen Stempel, mit einem gewissen Zeichen, welchen ieglicher dererselben dergestalt auf den Brod-Teig jedwedem in hiesige Stadt zum Verkauf zu bringenden Brodes einzudrucken hat, daß man, wenn es ausgebacken, das Zeichen auf der Obern-Rinde wohl erkennen möge, zuzustellen, auch über die Nahmen dieser Personen und die jedwedem dererselben gegebene Zeichen eine ordentliche Specification, worinnen die abgehenden, und die davor von neuen anzunehmenden Brod-Becker, jederzeit notiret werden, bey der Raths-Stube zu halten. Diejenigen nun, so diese Concession, nebst besondern Stempel erhalten, sollen

II.

Kein anderes, als wohl ausgebackenes, mit dem ieden ertheilten Stempel kenntlich bezeichnetes gut weiß Kern- und gut Rocken-Brod, keinesweges aber, aus Gemang gebackenes, in denen ordentlichen Wochen-Marckt-Tagen hereinbringen, solches nicht auf ein- oder zweispännige Karren und Wagen laden, sondern auf den Marckt entweder tragen, oder nur auf Schauben-Karren führen, auch an keinem andern Orte, als auf hiesigem Marckte, an denen jedwedem besonders anzuweisenden Ständen,
auch

auch länger nicht, als bis um drey Uhr, Nachmittags, ieden Wochen-Marckt-Tags, Messenszeiten aber, an dem bisher gewöhnlichen Orte hinter dem Schlosse, oder wohin sie sonst gewiesen werden möchten, feil haben und verkauffen; Within nichts davon, weder in der Stadt, noch Vorstadt, es sey bey dem Ein- oder Ausgange, weder in Gewölbern, Buden, Kellern, oder Häusern, noch sonst unterweges einsetzen, verkauffen oder hausiren tragen, sondern alles Brod, so sie nicht auf dem Markte verkauffen, wieder mit sich hinaus nehmen; Alles bey Verlust des Brods, und zum andern mahl, über die Contrebandirung desselben, bey Strafe Cines Neuen Schocks, bey wiederholter Contravention aber, bey gänzlicher Einziehung der Concession, oder anderer willkührlichen Strafe. Mit welcher letztern auch die zu belegen, welche in ihren Häusern und Wohnungen in der Stadt, oder Vorstadt, das Brod absetzen, und einstellen lassen, oder dazu Förderung leisten;

III.

Beym Ausbacken selbst, müssen die Land-Brod-Becker zu Hause richtige Waage und Gewichte haben, um den Brod-Teig, ehe sie ihn
in

in den Back-Ofen bringen, abwiegen zu können, und dabey sich, nach dem jedesmahl von Zeit zu Zeit in hiesiger Stadt gesetzten und ihnen zugestellten Becker-Regiment, worinnen das Gewichte, wie viel vor einen Groschen nach selbigen, am Gelde gerechnet, gegeben werden soll, deutlich benennet seyn wird, richten;

IV.

Zu dem Ende jedes Brod, so sie zum Verkauf herein bringen, neben dem gewöhnlichen Stempel, mit so viel Gruben, als dasselbe nach dem zeitigen Becker-Regiment Groschen werth ist, deutlich bedrucken, auch das Backen so einrichten, daß ein Brod just zwey, drey, oder mehr volle Groschen, nicht aber einzelne Pfennige darüber, oder darunter betrage; Gestalt, solche Uebermasse von Pfennigen, der Käufer zu bezahlen nicht gehalten, sondern ihm zu gute gehen; Und wenn der Verkäufer solches nicht geschehen lassen, sondern die einzelnen Pfennige, so über die durch die Gruben bemerkten vollen Groschen sind, dennoch verlangen, oder gar bezahlet nehmen wollte, er anzugeregtes

gerregtes Brod, dem Käufer schlechterdings vor so viel Groschen, als Gruben darauf befindlich, zu lassen, schuldig seyn, und, sothaner seiner Widersetzlichkeit halber, hierüber vor ieden Pfennig, den er verbothener Weise nimmt, mit zwey Groschen, auch wenn es wiederholet, mit doppelter Strafe belegt, bey verspürter fernerer Widerspenstigkeit aber, ihm sein Stand genommen, und, weiter herein zu backen, nicht verstattet werden soll. So bald das Brod auf den hiesigen Markt, an den einen ieden Land-Brod-Becker angewiesenen Stand gebracht, soll

V.

Zu Vermeidung allen Unterschleiffs, iedweder dererelben, bey dem ihm angewiesenen Brod-Wäger, alle Brode, so er hereingebracht, Stück vor Stück richtig anzeigen, vor deren Verkaufung auf die zu dem Ende dahin gestellte Waagen bringen, und daselbst aufziehen lassen, auch keines, ohne vorhergehende Abwägung, bey Verlust des Brods und unnachbleiblicher Strafe, verkaufen. Die Brod-Wäger hingegen werden, Krafft dieses, dahin ernstlich angewiesen, daß sie

VI.

VI.

Bey Abwägung des Brods, fleißig nach dem
 auf jedes Stück gedruckten Stempel und Gruben,
 und ob beydes, sowohl Stempel als Gruben,
 künzlich und deutlich ausgedrucket, auch derer letz-
 tern Anzahl mit dem, in dem zu solcher Zeit gemach-
 ten Becker-Regimente, vor einem vollen Groschen
 gesetzten Gewichte übereinkommen, sehen; und
 wenn sie befinden, daß die Gruben den Werth des
 Brods nicht gemäß, sondern mehr, als das Ge-
 wichte desselben, nach vollen Groschen gerechnet,
 betragen, alle sothane unrichtig bezeichnete Brode,
 sofort auf das Rathhaus, nebst Anmeldung des
 Nahmens von dem Becker, so sie hereingebracht,
 liefern. Da denn iedwedes, nach denen darauf
 gedruckten Gruben, zu leicht befundenes Brod,
 ohne Unterscheid, wenn das ermangelnde gleich nur
 wenige einzelne Pfennige beträgt, mit dessen Ver-
 lust und anderer willkührlichen Strafe, auch allen-
 falls gar mit Einziehung der erlangten Concession
 hereinzubacken, an dem Brod-Becker bestrafet wer-
 den soll. Würde sich

VII.

VII.

Auch finden, daß ein oder der andere Land-Brod-Becker mehr Brod, als er dem angewiesenen Brod-Wäger bey seiner Ankunfft und dem Auslegen angemeldet, auch Stück vor Stück abwägen lassen, ausser denen gewöhnlichen drey Messen in die Stadt, oder Vorstadt gebracht, oder auch, ohne den ihn besonders gegebenen Stempel, nebst denen Gruben, känntlich darauf ausgedruckt zu haben, verkauffet, derselbe, oder dieselben sollen, wenn gleich der Werth des Brods, durch die darein gedruckten Gruben, bey dem Nachwägen richtig befunden worden, mit nachdrücklicher willkührlichen Strafe, auch, bey verführter Wiederholung, mit Einziehung der Concession, angesehen werden. Immassen solcher Falls der Angeber so wohl, als der Käuffer selbst, wenn vom letztern der Unterschleiff kundbar gemacht wird, ieder von ihnen, den vierten Theil der erlegten Strafe zu geniessen haben. Dahero dann

VIII.

Auch iederwen Käuffer, so von einem Land-Brod-Becker Brode in hiesiger Stadt kauft, dieselben

selben durch die ordentlichen Brod-Wäger, ohne Entgeld, absonderlich nachwägen zu lassen, frey-
stehet, und ieglicher Brod-Wäger deswegen zu-
gleich bis um Drey Uhr des Nachmittags, sich
bey seiner Waage aufzuhalten, vor solcher Zeit,
nicht wie bishero geschehen, von dem Markte
wegzugehen, und die Abführung des nicht verkauff-
ten Brodes mit zu besorgen, auch iedwedem be-
bescheiden zu begegnen, verpflichtet ist. Immafs-
sen, daferne über Vermuthen, einer von denen
Brod-Wägern, oder wen Wir sonst darzu und zur
Absicht über diese Land-Brod-Becker verordnen,
in seiner Aufsicht sich säumig erweisen, oder denen
Leuten Hülffe zu schaffen, versagen sollte, wenn sol-
ches bey Uns angebracht, Wir deswegen gebüh-
rende Untersuchung zu thun, und die Verbrecher
nachdrücklich, auch nach Gelegenheit mit Entsetzung
von ihren Diensten zu bestrafen, wissen werden.
Und wie hiernechst

IX.

Die Land-Brod-Becker, auffer denen Messen,
kein Brod, so weniger, als zwey Groschen
am Gewichte werth ist, herein bringen, auch nicht
Pfennige, oder Stückweise verschneiden dürfen,
nicht

nicht weniger beßfalls, und in allem andern, so nach dieser Verordnung ihnen entweder zu Hause bey dem Backen, oder dem Verkaufß derer Brode wohl in Obacht zu nehmen oblieget, vor ihre Kinder, oder Gesinde, durch welche sie etwan das Backen, oder den Verkaufß in hiesiger Stadt verrichten lassen, schlechterdings und sonder Ausnahme, zu stehen schuldig; Also haben sie

X.

Ihres Orts insonderheit auch noch dahin zu sehen, daß sie die geordneten wöchentlichen Markt-Tage fleißig besuchen, und nicht, wie bishero geschehen, zu ganzen Wochen und länger hinter einander mit ihren Broden von der Stadt hinweg bleiben; Sondern, daferne sich eine unvermeidliche Hinderniß, so sie, von Besuchung derer ordentlichen Wochen-Markt-Tage, eine Zeit lang abhalten könnte, bey einem oder dem andern hervor thun sollte, solche in Zeiten bey denen regierenden Baumeistern anzumelden, und so dann, nach Befinden, Bescheids, widrigenfalls aber, zu erwarten, daß der, oder diejenigen, welche längstens vier Wochen hinter einander ohnangemeldet von hiesigem Marktte, mit ihren Broden, hinweg bleiben,

bleiben, der ertheilten Concellion hierdurch so fort verlustig geachtet, der Stempel abgefordert, und, ihnen ferner herein zu backen, nicht vergönnet werden solle. Zu dessen allen genaueren Beobachtung denn, der jedesmahlige Brod-Knecht, Krafft dieses, angewiesen wird, alle Markt-Tage eine genaue Specification von denenjenigen Land-Brod-Beckern, so den Markt-Tag besucht, und wieviel ieglicher dererselben Brode hereingebracht, zur Rathstube, bey Vermeidung ernster Strafe, einzureichen. Da auch endlich die, denen Land-Brod-Beckern, ertheilte Concellion sich bloß auf deren Personen, keinesweges aber deren Familien oder Erben, vielweniger dahin, daß sie an andere abgetreten werden könne, erstrecket; So sollen schließlich und zum

XI.

Wann einer von denen Land-Brod-Beckern verstorbet, dessen hinterlassene Wittwe, oder Erben, die erhaltene Concellion und Stempel sofort anhero wieder auszuantworten, und, des Brod-Backens auf hiesigem Markt, sich gänzlich zu enthalten, schuldig seyn, auch, daferne jemand von des Verstorbenen hinterbliebenen Kindern, oder Wittwe, diese Nahrung fortzusetzen gemeynet, sich dessen eher

eher nicht unterfangen, bis er zuvorher um eine neue
Concession bey Uns gebührend angesuchet, und sel-
bige nebst einem neuen Stempel erhalten. Wo-
ferne aber ein Land-Brod-Becker bey Lebzeiten
diese Back-Nahrung selbstn weiter fortzusetzen
nicht gemeynet, oder vermögend, muß er solches
bey Uns, mit Zurückgebung der Concession und des
Stempels anmelden, sich aber aller eigenmächtigen
Unterschabung anderer unbekanntnen Personen, bey
willkühlicher Strafe, womit auch derjenige, wel-
cher vor einen andern, ohne besondere auf seine
Person gerichtete Concession erhalten zu haben,
Brod anhero zu Märkte zu bringen, sich unterfän-
get, belegt werden soll, enthalten. Wornach sich
also jedes zu achten. Urfundlich mit dem ge-
wöhnlichen Stadt-Secrete bedrucket; Leipzig, den
30. Nov. 1747.



X 2086411

S On E. C. und Hochweisen Rath
der Stadt Leipzig, ist Zeigern dieses,

von _____ bis auf Wiederruffen, ver-
gönnet, die gewöhnlichen Marckt-Tage über, Inn-
halts vorstehender, derer Land-Brod-Becker hal-
ber ergangenen Verordnung, Brod zum feilen
Kauß hereinzubacken, iedoch mit der ausdrückli-
chen Bedeutung, daß sich nach dem jedesmah-
ligen hiesigen Becker-Regimente genau achte, auch
alle demjenigen, was in vorherstehender Verord-
nung und in der Marckt-Ordnung bereits enthal-
ten, oder noch künfftig angeordnet werden möchte,
bey der darauf gefestten Strafe, auch, nach Befin-
den, bey Verlust der Concession, gebührend nach-
lebe. Leipzig, den _____

1741. NOV. 02

Handwritten in blue ink:
K 5288 01



Handwritten in blue ink:
115



II
Yc
5288

8
7
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Centimetres
Inches

B.I.G.

Farbkarte #13



mach C. E. Hochweiser Rath
Stadt Leipzig mißfällig wahrneh-
n müssen, daß denen, wegen derer
hiesige Stadt backenden Land-
rod-Becker, ergangenen Verord-
heit aber demjenigen, so in der letz-
dnung de An.1726. Art. II. ihrentz-
, in ein und anderm zeithero gezie-
gelebet worden; Und denen da-
n, ie mehr und mehr anwachsenden
t Nachdruck zu steuern und abzu-
; Als hat wohlgedachter Rath
befunden, nurerwehnte Marckt-
t dieses, nicht nur zu wiederholen,
von denen in hiesige Stadt backen-
Beckern, so weit sie dieselbe ange-
genauer nachgelebet werden solle,
erinnern, sondern auch noch über
zu verordnen vor gut angesehen.

I.

den Becker, und das von ihm ge-
dort erkennen möge, ist iedweden
verein zu backen gesonnen, auf sein
gedruckte Concession, nebst einem
abson-

BIBLIOTHECA
PONTICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)